

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

Organisation / Organizzazione	Sozialdemokratische Partei der Schweiz, SP Schweiz
Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 2. Mai 2022   Mattea Meyer Co-Präsidentin Cédric Wermuth Co-Präsident  Luciano Ferrari Leiter Politische Abteilung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken und für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Die Herausforderungen für die Landwirtschaft der kommenden Jahrzehnte werden die Klimakrise, die Biodiversitätskrise (insb. das Insektensterben), der Verlust der Bodenfruchtbarkeit und das Wassermanagement sein. Wir bedauern, dass die bürgerliche Mehrheit im Parlament die AP 22+ auf die lange Bank geschoben hat. Es verstreicht damit wertvolle Zeit, um die Landwirtschaft im regulatorischen Bereich (LwG) und in der Finanzierung (DZ, Strukturverbesserung und Absatzförderung) auf diese Herausforderungen vorzubereiten und auszurichten.

Es ist nicht akzeptabel, dass die Umweltwirkungen der vorgeschlagenen Änderungen nur für die DZV (siehe Kapitel 2.4.4 im erläuternden Bericht) dargelegt werden. **Besonders störend ist dieses Manko bei der totalrevidierten SVV aber auch bei allen anderen Verordnungsänderungen in diesem Paket.** Darüber hinaus vermissen wir konsequente Bemühungen um eine Vermeidung oder zumindest Minimierung allfälliger biodiversitätsschädigenden Wirkungen von Subventionen in den behandelten Bereichen sowie die konsequente Eliminierung von Fehlanreizen durch Beachtung der Kostenwahrheit, wie sie der Bundesrat in seiner Antwort vom Mai 2021 auf den Bericht der GPK-S zum Schutz der Biodiversität in Aussicht gestellt hatte.

Einzelkulturbeiträge für Futtermittel entsprechen nicht der Verfassungsvorgabe einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Die Futtermittelproduktion trägt viel weniger zur Ernährungssicherheit bei als dies bei Kulturen, die der direkten menschlichen Ernährung dienen, der Fall ist.

Einen besonderen Fokus haben wir auf die Strukturverbesserungsmassnahmen (SVV) gelegt. Die Landschaftsveränderungen können in der Regel nicht einem einzigen Projekt kausal zugeordnet werden, sondern zeigen sich mit Zeitverzug. Denn die hohen Finanzbeiträge tragen bis heute zu einer schleichenden Veränderung der Landschaft bei. Früher im Tal- und Hügelgebiet, heute im Berg- und Sömmerungsgebiet. Jede neue Strasse oder jedes neue Gebäude mit Güllelager im SöG können zu Nebenfolgen führen, welche insbesondere für die Artenvielfalt negativ sein können. Auch der Neubau oder die Erneuerung von Drainagen, die Topografie-Egalisierung, das Sprengen, Ausräumen und Fräsen von Steinen, das Entfernen von Einwuchs oder Busch-/Baumgruppen und die stetig wachsende Düngergabe führen zu einer Veränderung der Vielfalt und Vegetation.

Schliesslich plädieren wir für den Erhalt und gegen die Streichung von Artikel 24 in der Tierzuchtverordnung, der ausschliesslich für den Erhalt der Freibergerrasse bestimmt war. Mit der Streichung dieses Artikels gefährdet die Revision in hohem Masse das Freibergerpferd, eine Rasse, die von den Bundesbehörden als in einem kritischen Zustand befindlich anerkannt wird. Das Pferd der Freibergerrasse stellt das kulturelle und touristische Erbe einer ganzen Region dar. Es ist auch Teil des Schweizer Kulturerbes und soll daher erhalten werden. Es handelt sich um die letzte Pferderasse mit Schweizer Ursprung.

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Prinzip der Selbstbewirtschaftung ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir unterstützen dies im Rahmen des Erhalts von kleinen Betrieben und begrüßen deshalb die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4a Abs. 1	Wir begrüßen die Ausdehnung der Koordinationspflicht auf Grundstücke auch innerhalb der Bauzone, sofern sie dem BGGB unterstellt sind.	Kohärenz im Umgang mit landwirtschaftlichen Bauten und der Erhalt von bäuerlichen Gewerben ausser- und innerhalb der Bauzonen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen	1 Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen mit Qualitätsstufe II gemäss Art. 59, oder Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h bis k (Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerfläche) muss mindestens 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche 10 Prozent der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen.	Es bestehen im Ackerbaugesamt grosse Defizite in Bezug auf den Anteil an wertvollen BFF. Zur Erhaltung der Biodiversität, der Ökosystemleistungen und der Insektenvielfalt ist es deshalb unabdingbar, dass: a) der BFF-Anteil für Spezialkulturen gleich gross ist, wie für Flächen ausserhalb der Spezialkulturen und der BFF-Anteil in den Kulturen (und nicht abseits davon) gefordert wird; b) ein zielführender Mindestanteil an 10 Prozent an qualitativ wertvollen BFF-Typen festgelegt wird.
Art. 14bis (neu) Biodiversitätsschonende Bewirtschaftung	1 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mulchgeräten ist auf Dauerwiesen und -weiden sowie Wytweiden untersagt. Beim Einsatz rotierender Mähgeräte beträgt die Schnitthöhe mindestens 8 cm.	Es fehlt derzeit ein Artikel in der DZV, welcher auch ausserhalb der BFF die wichtigsten Anforderungen an eine biodiversitätsschonende Bewirtschaftung festlegt. Mit dem neuen Art. 14bis kann diesem wichtigen Anliegen zumindest für das Grünland Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagenen 8 cm Mindestschnitthöhe reduziert nicht nur mahdbedingte Verletzungen und Todesraten einer Vielzahl von Kleintieren, sondern entsprechen auch den Empfehlungen aus futterbaulicher Sicht (höhere Erträge und geringere Verunkrautungsgefahr von Grünlandbeständen als bei geringeren Schnitthöhen).
Art. 15	1 Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebieten, die	Gemäss bestehender Gesetzeslage muss die Biodiversität

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung	Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18a und b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), sind einzuhalten.	geschützt werden. Entsprechend muss über den ÖLN zwingend die biodiversitätskonforme Bewirtschaftung nicht nur der national bedeutsamen Biotope, sondern auch der regional und lokal bedeutsamen Lebensräume gemäss Art. 18 a und b NHG sichergestellt werden, dies unabhängig davon, ob diese Gebiete verbindlich ausgeschrieben worden sind.
Art. 31 Abs.2 Zufuhr von Futter	Der Absatz 2 ist zu streichen.	Futterimporte ins Sömmerungsgebiet führen zu einer Intensivierung via erhöhtem Nährstoffeintrag, entsprechen nicht einer standortangepassten Bewirtschaftung und sind zu verbieten.
Art. 32 Abs. 2 Bekämpfung von Problem- pflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Der Absatz 2 ist zu streichen.	Herbizide gehören nicht in das Sömmerungsgebiet. Eine mechanische Bekämpfung, wo sinnvoll und notwendig reicht.
Art. 35 Abs. 2bis Uferwiesen entlang von Fliessgewässern	Wir begrüßen die Änderungen.	
Art. 48 Anforderungen an die verschiedenen Weidesysteme von Schafen	<p>Es ist mit der Beitragserhöhung sicherzustellen, dass die Mehrkosten, welche durch die Hirtenlöhne anfallen, tatsächlich gedeckt werden können.</p> <p>Antrag: pro NST werden neu generell CHF 600.- für die ständige Behirtung ausbezahlt. Alpen mit mehr als 500 Schafen (oder alternativ mehr als 50 NST) erhalten neu CHF 800.- für die ständige Behirtung, sofern sie zwei Hirten gleichzeitig anstellen.</p> <p>Die Rede ist hier zudem nur von Schafen. Der personelle</p>	<p>Wir begrüßen die Änderungen bezüglich branchenüblicher Hirtenlöhne und die notwendige und richtige Beitragserhöhung für die geschützten Weidesysteme.</p> <p>Die fixe Begrenzung auf 300 Schafe für Umtriebsweiden ist jedoch nicht nachvollziehbar. Es ist zwar sinnvoll, die Behirtung mit Herdenschutz stärker zu fördern als die Umtriebsweide mit Herdenschutz, da die Behirtung höhere Kosten verursacht und mit dem System zugleich eine bessere Betreuung der Tiere sichergestellt werden kann. Dennoch zeigen Fallbeispiele aus der Praxis, dass der Herdenschutz und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Mehraufwand für den Herdenschutz bei Grossvieh, z.B. durch die Einrichtung gesicherter Nachtweiden, sollte jedoch ebenfalls abgegolten werden.</p>	<p>die korrekte Weideführung auch in Umtriebsweiden mit über 300 Schafen möglich sein kann. Daher wird eine starre Begrenzung auf 300 Schafe für dieses Weidesystem nicht begrüsst.</p> <p>Die Beitragserhöhung muss sicherstellen, dass die Anstellung einer Hirtin resp. mehrerer Hirten rentabel ist. Gemäss Studie des Büro Alpe wäre dafür eine Beitragserhöhung um mind. CHF 320.- notwendig und nicht nur um CHF 200, wie vorgeschlagen.</p> <p>Die Erhöhung um 50% auf CHF 600.- pro NST würde zwar die Kostendeckung auf Alpen mit nur einem Hirten deutlich verbessern. Auf Alpen mit zwei Hirten sorgt eine Erhöhung um lediglich 50% jedoch sogar für eine Vergrösserung des Defizits, weil mit nur 50% mehr unmöglich zwei Hirtenlöhne gemäss Richtlöhnen bezahlt werden können.</p>
<p>Art. 58</p> <p>Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I</p>	<p>Buchstabe b ist zu streichen.</p> <p>b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen;</p>	<p>Pestizide in Waldweiden lassen sich aus verschiedenen Gründen nicht rechtfertigen. Ein wichtiger Grund ist, dass in Waldweiden der Pflanzenbewuchs oft dünn/lückig ist und so die ausgebrachten Pestizide rascher ausgeschwemmt werden. Zudem sind viele Waldweiden naturgemäss oft auf Böden mit dünnem A-Horizont und hoher Durchlässigkeit, wie insbesondere im Jura. Das Risiko einer Ausschwemmung ins Grundwasser ist damit besonders hoch.</p>
<p>Art. 107a</p> <p>Verzicht auf Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren</p>		<p>Wir begrüssen grundsätzlich diese Anpassung und den Umstand, dass die Herdenschutzsituation bei der Gewährleistung der Zahlung eine Rolle spielen soll. Unserer Ansicht nach ist jedoch nicht zu befürchten, dass vorzeitige Abalpungen sich alljährlich wiederholen werden. Abalpungen dürften vermehrt in den Übergangsphasen einer strukturellen Anpassung der Beweidung an die Wolfspräsenz stattfinden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diese kann jedoch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Unser Vorschlag wäre daher, dass ausreichend geschützte Betriebe die volle Auszahlung der DZ in jedem Fall erhalten, wenn sie trotz Herdenschutz vorzeitig abalpen müssen, und dass Betriebe mit (noch) fehlendem resp. (noch) unzureichendem Schutz diese Auszahlung in 3 Folgejahren in Anspruch nehmen können oder 3x innerhalb von 5 Jahren, anschliessend jedoch nicht mehr. So wäre auch jenen Betrieben besser gedient, die sich gerade in der heiklen Umstellungsphase befinden.
Anhang 2 Ziffer 4.1.1 Ständige Behirtung von Schafherden		Wir begrüßen grundsätzlich die Erhöhung der Beiträge. Diese Beitragserhöhung muss jedoch garantieren, dass die Anstellung der notwendigen Anzahl HirtInnen ohne wirtschaftliche Verluste tatsächlich machbar ist (siehe auch Art. 48). Dass die CHF 200 diesbezüglich ausreichen, wird bezweifelt. Wir begrüßen, dass Unterkunftsprojekte über die landwirtschaftliche Strukturhilfe finanziell unterstützt werden sollen.
Anhang 2 Ziffer 4.2a		Siehe Bemerkungen zu Art. 48 und Antrag dort.
Anhang 2 Ziffer 4.3 Übrige Weiden	Die Beitragskategorie «übrige Weiden» ist zu streichen.	Unbeaufsichtigte Dauerweiden ohne jeglichen Schutz im Sömmerungsgebiet lehnen wir ab. Es gibt keinen Grund, warum hier vom Bund Fördergelder bezahlt werden sollen, werden doch keine förderungswürdigen Leistungen erbracht. Ein zielführendes und damit standortangepasstes und biodiversitätsförderndes Management der Schafherden ist nur mit Umtriebsweiden oder ständiger Behirtung durch Direktzahlungen abzugelten. Dafür müssen in diesen beiden Kategorien die Beiträge genug hoch sein.
Anhang 7 Ziffer 1.6.1 Buchstabe a		Siehe Bemerkungen zu Art. 48 und Antrag dort.
Anhang 8 Ziffer 2.1.7 Buchstabe b	Die Sanierung hat mechanisch zu erfolgen (und nicht chemisch).	Stark verunkrautete Flächen sollen nicht direkt von der LN ausgeschlossen werden. Die Sanierung soll mechanisch und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nicht chemisch erfolgen. Ohne diese Präzisierung erwarten wir einen zunehmenden Herbizideinsatz auf diesen Flächen.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ausweitung der Einzelkulturbeiträge auf Körnerleguminosen zur menschl. Ernährung ist ein logischer Schritt. Die bisherige Beschränkung auf Futtermittel machte keinen Sinn. Auch die Ausweitung auf alle Bohnen, Erbsen und Lupinen hebt eine wichtige Beschränkung auf. Die vorgesehenen Anpassungen sind ein Beitrag zur Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an die Bedürfnisse einer stärker pflanzlich geprägten Ernährung. Längerfristig erachten wir eine stärkere Unterstützung der Kulturen für die menschliche Ernährung als angezeigt.

<p>Art. 1 Abs. 1 Bst. d</p> <p>1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:</p> <p>d. Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen;</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p>Art. 1 Abs. 3 Bst. c</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>c. Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen, die vor ihrem druschreifen Zustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;</p>	<p>Antrag:</p> <p>Art. 1 Abs. 3 Bst. c</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen, die vor ihrem druschreifen Zustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;</p> <p>(neu) f. Flächen für den Anbau und die Verwendung für Futtermittelzwecke.</p>	<p>Einzelkulturbeiträge <u>für Futtermittel</u> entsprechen nicht der Verfassungsvorgabe einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Die Futtermittelproduktion trägt viel weniger zur Ernährungssicherheit bei als dies bei Kulturen, die der direkten menschlichen Ernährung dienen der Fall ist. Siehe auch Studie der HAFL zur Flächen- und Nahrungsmittelkonkurrenz.</p>
<p>Art. 2 Bst. e</p>	<p>Antrag:</p> <p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für:</p> <p>e. Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 1'800 CHF</p>	<p>Warum soll der Beitrag für Zuckerrüben höher sein als derjenige für Leguminosen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sollte es gerade umgekehrt sein.</p>

<p>2. Abschnitt: Getreidezulage Art. 4 3 Keine Zulage wird ausgerichtet für:</p>	<p>Antrag: f. Getreide das für Futterzwecke verwendet wird.</p>	<p>Siehe Begründung zu Art. 1.</p>
--	---	------------------------------------

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 risikobasierte Kontrollsystem	Wir begrüßen die neue Regelung, wonach neu angemeldete und kontrollierte Direktzahlungsprogramme nicht mehr zu den 5% risikobasierten Kontrollen gezählt werden sollen	Damit soll eine Verwässerung vermieden werden, weil viele Betriebe durch Programm-Neuanmeldungen risikobasierte Kontrolle auslösen.
Art. 4 Abs. 2	Die Nutzung neuer Technologien bei der risikobasierten Kontrolle ist für uns sinnvoll, wenn dies zu einer Reduzierung des Aufwandes und Vereinfachungen der Abläufe führt. Wir schlagen aber vor, dass definiert wird, in welchem Abstand doch noch Kontrollen vor Ort durchgeführt werden müssen.	Es braucht klare Richtlinien, wie Fehler (z.B. Verkleinerung der LN durch Schattenwurf durch Bäume, oder ungenaue Abgrenzungen von kleinen Kulturen) vermieden werden können.

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. c Futtermittel-Ausgangsprodukte, Mischfuttermittel und Futtermittel, die nicht unter Buchstabe a fallen und für die Fütterung von Nutz- und Heimtieren verwendet werden.	Die Zustimmung für Biofutter für Heimtiere ist zu begrüßen.	
Art. 39d	Wir unterstützen die Aufhebung des Artikels 39d.	Der Ausschluss von Ziegenprodukten von der Gleichwertigkeitsregelung macht aus unserer Perspektive keinen Sinn. Wir befürworten das damit ausgelöste Verbot der Anbindehaltung von Ziegen auch in Ställen, die vor dem 1.1.2001 gebaut worden sind.

BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SP Schweiz begrüsst die Aufhebung von Art. 2 Abs. 3 und damit die Gleichstellung von Ehe- und Konkubinatspartnern oder Personen in eingetragener Partnerschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 4 Sanierung von Flächen mit Erdmandelgras.	Die Sanierung hat mechanisch zu erfolgen.	Wir tragen die Änderung nur mit, wenn die Sanierung mechanisch durchgeführt wird. Bei einer chemischen Behandlung sollen die Flächen von den Beiträgen weiterhin ausgeschlossen werden.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Herausforderungen für uns als Gesellschaft, aber speziell auch für die Landwirtschaft der kommenden Jahrzehnte werden die Klimakrise, die Biodiversitätskrise und das Wassermanagement sein. Wir haben von einer Totalrevision der SVV mehr erwartet, als was nun an Änderungen vorgenommen wurde. Die Vorschläge gehen viel zu wenig weit, werden die Schweizer Landwirtschaft nur in Details auf die Krisen ausrichten und nehmen die von verschiedenen Seiten geäußerte Kritik von falschen Anreizen in der SVV nicht auf. Insbesondere wurde die bisherige SVV nicht auf biodiversitätsschädigende Subventionen überprüft (siehe Studie der WSL, Seidl et al. 2020). Ebenso fehlt eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage, wie mit den organischen Böden umgegangen wird. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die vorliegende totalrevidierte SVV diesbezüglich eine Verbesserung bringen wird. Aus unserer Sicht profitieren Natur und Landschaft viel zu marginal und oft auch erst nach Einsprachen der Umweltverbänden bei einzelnen Projekten von den SSV-Beiträgen. Insbesondere im Berg- und Sömmerungsgebiet, dem Hotspot der Biodiversität in der Schweiz, führen die Strukturverbesserungsmassnahmen immer wieder zu grossen Schäden. Die zahlreichen indirekten Wirkungen, welche von baulichen Massnahmen ausgehen und die auf Biodiversität und Landschaft langfristig oft weitreichende negative Einflüsse haben, werden immer noch weitgehend ausgeblendet. Dazu gehören beispielsweise die Zunahme der Ammoniakemissionen oder ein erhöhter Düngereinsatz bei Ausbau der Stallkapazitäten, eine weitere Zunahme einer intensiven Bewirtschaftung mit Hofdüngertansporten und schwereren Maschinen als Folge neuer oder ausgebauter Erschliessungen vor allem im Berggebiet, Anreize für zunehmenden landwirtschaftlichen und Erholungsverkehr, Abnahme von wichtigen Kleinstrukturen oder Reduktion des Nutzungsmosaiks durch Vergrösserung der Schläge, etc.

Wir anerkennen jedoch auch, dass eine vertiefte Diskussion des Instrumentes der Strukturverbesserung im Rahmen der AP 22 im Parlament hätte geführt werden können und müssen. Mit der Sistierung hat sich nun diese Diskussion auf unbestimmte Zeit verzögert. Folgende Anliegen müssten aus unserer Sicht in Zukunft bei den Projekten der SVV zwingend eingehalten werden, siehe dazu auch unseren Antrag für einen neuen Artikel 5. Diese Punkte müssten in den Unterlagen klar ersichtlich und beantwortet sein (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Dient das Projekt den Klimazielen des Bundes bis 2050?
- Dient das Projekt der Strategie Biodiversität des Bundes?
- Gibt das Projekt Antworten auf Situationen mit Wasserknappheit oder Trockenheit?
- Wird durch das Projekt die Bodenfruchtbarkeit langfristig verbessert?
- Hilft das Projekt die Umweltziele Landwirtschaft UZL in der Region in absehbarer Zeit zu erreichen?
- Trägt das Projekt zur Installation der ökologischen Infrastruktur bei?

Wir finden es nicht akzeptabel, dass die Umweltwirkungen der vorgeschlagenen Änderungen nicht dargelegt werden (siehe Kapitel 7.4 im erläut.Bericht).

Wir begrüßen dennoch viele in der SVV enthaltene Massnahmen, insbesondere diejenigen, die den Schutz der Umwelt stärker ins Zentrum rücken, wie die Aufhebung des Baurechts für Umweltmassnahmen und den Erhalt von kleinen Strukturen begünstigen (z.B. die Festlegung der erforderlichen Betriebsgrösse auf 0.6 SAK ab Bergzone III). Wobei wir bei diesem Punkt der Ansicht sind, dass die Finanzhilfen für kleine Betriebe nicht nur auf die Betriebe ab der Bergzone III beschränkt werden sollten.

Förderung von Hochbauten für Tierwohlprogramme:

BTS: Wir vermissen eine Differenzierung für die besonders tierfreundlichen Ställe. Denn BTS-Ställe kosten mehr, deshalb braucht es eine zusätzliche Förderung (Art. 35/37). Der Beitrag für BTS-Ställe war bis 2018 20% höher als der Normalbeitrag. Wir beantragen, dass die Differenzierung wieder eingeführt wird (Anhang 5 mit höheren Beiträgen).

RAUS: Ausläufe von RAUS-Programmen sollen mit pauschalem Beitrag zusätzlich gefördert werden (Art. 35/37), heute sind diese im Element Stall enthalten. So werden nicht nur Ställe, sondern zusätzlich Ausläufe unterstützt. Dies bringt eine Förderwirkung für die Weidehaltung.

Regionale Schlacht-/Verarbeitungskapazitäten:

Es ist uns wichtig, dass im Rahmen der Verarbeitung, Lagerung, Vermarktung, die Schlachtkapazitäten besonders gefördert werden (Anhang 5, Ziffer 5): Gerade in dezentralen Regionen/Berggebiet sind diese durch den Strukturwandel stark zurückgegangen. Die Tiere müssen deshalb lange Transportdistanzen zurücklegen, um sie in Grossschlachthöfen zu schlachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 4a (neu)</p> <p>Kantonale Voraussetzungen für Auszahlung von Bundesbeiträgen</p>	<p>Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eine vom Bund genehmigte Planung der ökologischen Infrastruktur, und b. Ein Massnahmenplan zur Reduktion der Ammoniakemissionen mit klarem Absenkpfad und einer Wirkungskontrolle, und c. Ein kantonales Umsetzungskonzept des Landschaftskonzepts Schweiz vorliegt und <p>Der Gewässerraum ausgeschieden ist.</p>	<p>Auch die Kantone müssen verschiedene Vorgaben einhalten, bevor Bundesbeiträge fliessen sollen.</p>

<p>Art. 5 bis (neu)</p> <p>Ökologische und landschaftliche Voraussetzungen</p>	<p>1 Die Finanzhilfen an Strukturverbesserungen trägt zu einer standortangepassten Nutzung, zum Schutz und der Förderung der Biodiversität, der Reduktion von Umweltbelastungen bei, insbesondere zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. standortangepassten, bodenabhängigen Bewirtschaftung; b. Erreichung der regionalen Flächen- und Qualitätsziele für Biodiversitätsförderflächen und zur Schaffung der ökologischen Infrastruktur; c. Einhaltung der Qualitätsziele und Grenzwerte des Gewässerschutzrechts für Nitrat, Phosphat und Pflanzenschutzmittel in Grundwasser und Oberflächengewässern; d. Einhaltung der Critical Loads von Stickstoffverbindungen; e. Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften. Schutz der organischen Böden vor weiterer Degradation. 	<p>Dieser neue Artikel soll helfen, dass die zahlreichen indirekten und negativen Wirkungen, welche von baulichen Massnahmen ausgehen, verhindert werden. Dazu gehören beispielsweise die Zunahme der Ammoniakemissionen oder ein erhöhter Düngeranfall bei Ausbau der Stallkapazitäten, eine weitere Zunahme einer intensiven Bewirtschaftung mit Hofdüngertansporten und schwereren Maschinen als Folge neuer oder ausgebauter Erschliessungen, Anreize für zunehmenden landwirtschaftlichen- und Erholungsverkehr, Abnahme von wichtigen Kleinstrukturen oder Reduktion des Nutzungsmosaiks durch Vergrösserung der Schläge.</p> <p>Zentral sind für uns folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektbeiträge für neue oder zu ersetzende Drainagen bei organischen Böden sind nicht mehr zu bewilligen. Siehe dazu auch die Bodenstrategie von BAFU und BLW. Es braucht eine differenzierte Unterscheidung zwischen den organischen Böden und den übrigen Böden. • Keine Subventionen für Drainagen, Strassenbauten, Gebäude und weitere Anlagen, welche die Entwässerung in ein Moor beeinträchtigen, Quellen stören oder zerstören, oder ein anderes Feuchtbiotop stört oder zerstört. • Keine Subventionen für die Stallbauten, wenn kein Beitrag geleistet wird, um die Critical Loads der Region zu senken. Die Kantone haben darzulegen, dass die düngbare Fläche genug gross ist und BFF nicht verkleinert werden müssen.
--	---	--

<p>Art. 6</p> <p>Betriebskonzept</p>	<p>Bei Starthilfen und baulichen Investitionen in Ökonomiegebäude über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die ökonomische und ökologische Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.</p>	<p>Investitionen durch die SVV sollen dazu beitragen, dass die Landwirtschaft als Gesamtsektor rasch die Umweltziele Landwirtschaft UZL erreichen kann. Die Zielerreichung soll, heruntergebrochen auf den gesuchstellenden Betrieb und im Betriebskonzept sichtbar gemacht werden. Ebenso muss sich die Investition ökonomisch rechtfertigen und in einer vernünftigen Frist amortisieren lassen.</p> <p>Die in den Weisungen und Erläuterungen vom 1. Januar 2022 zur Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft aufgezählten Punkte auf S. 6 genügen in keiner Art und Weise den aktuellen Herausforderungen. Die Aufzählung auf Seite 6 soll mit je einem Punkt zu «Klimaanpassung», «Ökologie» und «Wirtschaftlichkeit» ergänzt werden.</p>
<p>Art. 6, Abs. 2: Betriebsgrösse</p>	<p>Finanzhilfen sollen grundsätzlich an Betriebe ab einer Betriebsgrösse von 0.6 SAK ausgerichtet werden können, nicht nur in den Bergzonen III und IV.</p>	<p>Kleine und innovative Betriebe sollen nicht nur im Berggebiet Zugang zu Finanzhilfen erhalten.</p>
<p>Art. 6, Abs. 4: Gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>Wir begrüssen die Reduktion auf 0.6 SAK als Mindestanforderung bei gemeinschaftlichen Massnahmen.</p>	
<p>Art. 13</p> <p>Unterstützte Massnahmen</p>	<p>Meliorationen: Gesamtmeliorationen, Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur und der Biodiversität;</p>	<p>Die Defizite der Biodiversität im Kulturland sind gross. Darum sollen die Verbesserungen auch die Biodiversität berücksichtigen. Nur als Begleitung zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität, wie im folgenden Artikel 14 vorgesehen, ist ungenügend.</p>
<p>Art. 13</p> <p>Unterstützte Massnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Begriff «Anlagen» ist in den Weisungen und Erläuterungen klar zu definieren. c. <u>Anlagen</u> und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts wie Bewässerungen, Entwässerungen, und Verbesserungen von Bodenstruktur und -aufbau sowie zur Wiederherstellung des Wasserhaushaltes von organischen Böden oder Mooren.; 	<p>Der Begriff Anlagen ist unklar und ist zu definieren. .</p> <p>Drainierte landwirtschaftlich genutzten organische Böden verursachen Treibhausgasemissionen von CO2, Methan und Lachgas. Oft wäre es besser, ehemals drainierte Böden wieder zu vernässen, statt für viel Geld die Drainagen zu erneuern. Die Wiedervernässung soll auch unterstützt werden.</p>

		Siehe dazu auch das Projekt Feuchtacker von Agroscope.
Art. 14 Finanzhilfen für begleitende Massnahmen	Bauvorhaben dürfen keine Naturwerte tangieren (Biotop von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung, Inventare, etc.).	Wir begrüssen die Anpassung nur , dass neu auch planerische und bauliche Massnahmen zur Anpassung der Wegführung von Bike- und Wanderwegen in Gebieten mit geplanten Herdenschutzmassnahmen aufgrund von Grossraubtierpräsenz unterstützt werden können, wenn sie Teil einer unterstützten Tiefbaumassnahme sind und eine Doppelsubventionierung mit Finanzhilfen der Jagdverordnung ausgeschlossen ist wenn keine Naturwerte tangiert werden (Biotop von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung, Inventare, etc.).
Art. 17 Allgemeine Voraussetzungen	Antrag Ergänzung: Abs. 4: Massnahmen werden unterstützt sofern diese zur: a. standortangepassten, bodenabhängigen Bewirtschaftung; b. Erreichung der regionalen Flächen- und Qualitätsziele für Biodiversitätsförderflächen und zur Schaffung der ökologischen Infrastruktur; c. Einhaltung der Qualitätsziele und Grenzwerte des Gewässerschutzrechts für Nitrat, Phosphat und Pflanzenschutzmittel in Grundwasser und Oberflächengewässern; d. Einhaltung der Critical Loads von Stickstoffverbindungen; e. Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften. f. Schutz der organischen Böden vor weiterer Degradation beitragen.	Alternative zu Antrag Artikel 5
Art. 20 Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts	1 Finanzhilfen für Bewässerungsanlagen (neu) Wasserhaushaltssysteme werden gewährt, wenn die Anlage der Ertragssicherung bei nachgewiesenen Einbussen bei der Quantität oder Qualität oder dem Schutz der Kulturen dient. Voraussetzung ist eine vorausschauende Planung der Wasserressourcen.	Der Begriff «Entwässerungsanlagen» ist nicht mehr zeitgemäss und mit dem Begriff «Wasserhaushaltssysteme» zu ersetzen. Mit der Klimakrise muss sich die Schweizer Landwirtschaft auf unbeständige klimatische Verhältnisse und damit auch auf Sommertrockenheit einstellen. In Zukunft wird also im Gegensatz zu den letzten 40 Jahren eher die Frage

		<p>sein, wie das Wasser bei Trockenheit besser rückbehalten werden kann.</p> <p>Der Begriff «vorausschauend» ist schwammig, unklar und somit zu präzisieren.</p>
<p>Art. 20</p> <p>Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts</p>	<p>2 Finanzhilfen für Entwässerungsanlagen (neu)-Wasserhaushaltssysteme werden für die Wiederherstellung bestehender Anlagen in regional wichtigen landwirtschaftlichen Ertragsflächen gewährt; in erosionsgefährdeten Gebieten oder verbunden mit Bodenaufwertungen zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen (FFF) kann auch der Neubau von Anlagen unterstützt werden.</p> <p>(neu) Neue Anlagen dürfen in torfhaltigen Böden nicht zu einer erhöhten Gefährdung der Torfschichten (Torfsackung!) führen.</p>	<p>Absatz 2 thematisiert die Entwässerungsanlagen. Dieser Begriff ist nicht mehr zeitgemäss und mit dem Begriff «Wasserhaushaltssysteme» zu ersetzen.</p> <p>Den zweiten Teil im Absatz 2 ist zu streichen. Wir sind mit Finanzhilfen für den zu streichenden Teil nicht einverstanden.</p> <p>Die neuen Anlagen in torfhaltigen Böden dürfen nicht zu einer erhöhten Gefährdung der Torfschichten (Torfsackung!) führen. Moderne, nachhaltige Wasserhaushaltssysteme können zugleich dazu dienen, den Grundwasserspiegel hoch zu halten (Einstau) und damit den Torf zu konservieren. Es kommt also sehr darauf an, wie diese Systeme angelegt und betrieben werden. In diesem Sinne kann auch der Ersatz von alten Anlagen eine Chance sein. Darum ist der Begriff «Wiederherstellung» nicht passend, da dieser suggeriert, dass man die Drainagen einfach nach alter Manier ersetzt (oder im schlimmsten Fall einfach tiefer legt), statt erneuert/modernisiert, um den Grundwasserspiegel gezielt zu regulieren und die Moorsackung zu bremsen/stoppen.</p>
<p>Art. 20</p> <p>Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts</p>	<p>3 Finanzhilfen an die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten Böden werden bei erschwelter Bewirtschaftbarkeit und nachgewiesenen Einbussen gewährt, wenn die Massnahme zur nachhaltigen Verbesserung der Bodenstruktur, des Bodenaufbaus und des Bodenvasserhaushalts führt.</p>	<p>Der Absatz 3 ist zu streichen. Ebenfalls als anthropogen degradiert gelten die gesackten organischen Böden. Hier braucht es eine übergeordnete Sicht. In der Regel sind organische Böden aus der intensiven Produktion zu nehmen.</p> <p>Alternativ:</p> <p>Uns ist bewusst, ohne Finanzhilfen besteht die Gefahr, dass billige Scheinlösungen realisiert werden. Darum wenn schon Finanzhilfen, dann müssten diese obligatorisch an gut durchdachte Lösungen gekoppelt sein. Solche Finanzhilfen sind mit konkreten Auflagen für die Folgebewirtschaftung (z.B.</p>

		geregelt Fruchfolge, konservierende Bodenbearbeitung) oder mit anderweitigen Naturschutzmassnahmen (z.B. Biodiversitätsförderflächen) zu verknüpfen. Die Finanzhilfen sind so auszugestalten, dass der Markt nicht verzerrt wird. Z.B. dürfen sie nicht dazu führen, dass Aushubmaterial billig auf Kulturland «entsorgt» und die Baubranche indirekt subventioniert wird. Darum braucht es seitens BLW klare Vorgaben.
Art. 21 Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum	Finanzhilfen an Wasser- und Elektrizitätsversorgungen werden im Berg- und Sömmerungsgebiet gewährt. Betriebe mit Spezialkulturen und landwirtschaftliche Aussiedlungen können auch in der Talzone unterstützt werden.	Wir lehnen grundsätzlich landwirtschaftliche Aussiedlungen ab. Es macht keinen Sinn, beim weiterhin laufenden Strukturwandel Aussiedlungen mit allen negativen damit verbundenen Konsequenzen von Bodenverbrauch und Zersiedelung zur unterstützen.
Art. 23 Anrechenbare Kosten für die periodische Wiederinstandstellung	2 Als Mehraufwendungen bei Weganlagen gelten die Instandstellung und punktuelle Ergänzungen von Moorregenerationen , Kunstbauten und Entwässerungen sowie Erschwernisse infolge Gelände, Untergrund und grossen Distanzen. <u>Anhang 3 legt fest, wie die Mehraufwendungen zu bestimmen sind.</u>	Die Wiederherstellung von Moorbiotopen ist rechtlich vorgesehen und mitzuberücksichtigen. Siehe dazu die Hochmoor- und Flachmoorverordnung , jeweils Artikel 8 Behebung von Schäden: « <i>Die Kantone sorgen dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig gemacht werden.</i> » Ebenso sind die Moorregenerationen im <u>Anhang 3</u> zu ergänzen.
Art. 25, Abs 1	Wir unterstützen die mögliche Erhöhung von 3 Prozentpunkten für ökologische Massnahmen, wie Aufwertung von Kleingewässern und Aufwertung von Kulturlandschaften.	
Art. 27, Abs 2	Zu ergänzen: ...den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Bauten, Anlagen oder Einrichtungen auf dem Produktionsbetrieb für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von eigenen	Wir unterstützen die Förderung der Verarbeitung von Produkten direkt auf den Höfen, schlagen aber vor die Ausrichtung von Finanzhilfen zusätzlich an ökologische Kriterien zu binden.

	und regionalen und ökologischen , landwirtschaftlichen Produkten;	
Art. 28, Abs. 2	Analog zu Art. 27.	
Art. 31 Gewässer- und tierschutzrechtliche Anforderungen	Antrag Ergänzung Abs. 2. (neu) Die Critical Loads sind einzuhalten.	•
Art. 32, Abs. 1		Wir unterstützen die Bestimmungen zu den Finanzhilfen für Ökonomiegebäude für die Nutztierhaltung und die Verknüpfung mit dem betrieblichen Pflanzenbedarf an Stickstoff und Phosphor, ebenso wie die Priorisierung der raufutterverzehrenden Nutztiere.
Art. 43 Einzelbetriebliche Massnahmen	1 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem Betrieb getragen werden und der Produktion sowie der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung und der Erfüllung der Umweltziele Landwirtschaft dienen.	Die einzelbetrieblichen Massnahmen sollen immer auch gleichzeitig dazu dienen, die Defizite in einer Region gemäss Umweltziele Landwirtschaft zu senken. Insbesondere bei den Starthilfen.
Art. 43, Abs. 2	Eine einmalige Starthilfe bis zur Vollendung des 40. Altersjahres	Wir beantragen eine Erhöhung der Altersgrenze auf 40 Jahre, weil insbesondere die ausserfamiliäre Hofübernahme mehr Zeit und finanzielle Mittel beansprucht.
Art. 48 Höhe der Beiträge Beitragssätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen	Wir beantragen, ein Monitoring mit Erfolgskontrolle einzuplanen.	Wir begrüßen die Aufnahme von zusätzlichen befristeten Massnahmen, um neue Entwicklungen zur Minderung der Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft rasch umzusetzen. Mit dieser Möglichkeit sollen die Umweltziele Landwirtschaft in diesem Bereich schneller oder besser erreicht werden können. Ein Monitoring mit Erfolgskontrolle hilft Mehrausgaben zu rechtfertigen und allenfalls Justierungen vorzunehmen.
Art 50, Ziff 1	a. das Vorhaben des Tiefbaus kein Objekt eines Bundesinventars von nationaler Bedeutung inklusive dessen ökologisch ausreichenden Pufferzonen direkt oder indirekt tangiert;	Gemäss Natur- und Heimatschutzverordnung NHV müssen Biotop durch die Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen geschützt werden. Bei technischen Eingriffen durch Hoch- oder Tiefbauten müssen negative Auswirkungen auf das Biotop ausgeschlossen werden können. Ent-

	<p>b. das Vorhaben des Hochbaus kein Objekt des Bundesinventars von nationaler Bedeutung inkl. dessen ökologisch ausreichenden Pufferzonen wesentlich direkt oder indirekt tangiert;</p> <p>d. das Projekt weniger als 100'000 CHF Bundesbeitrag kostet.</p>	<p>sprechend sind Gesuche für SV-Beiträge im Umsetzungsspektrum von Biotopen von nationaler Bedeutung durch die zuständige Bundesstelle zu prüfen.</p> <p>Bei Hochbauten ist ein zusätzlicher Spielraum durch den Begriff «Wesentlich» nicht gerechtfertigt. Der Begriff «wesentlich» ist schwammig, unklar und darum zu streichen. Auch die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen.</p> <p>Die Anforderung, dass bei Projekten mit voraussichtlichen Bundesbeiträgen über 100 000 Franken eine Stellungnahme erforderlich ist, wurde aufgehoben. Die Kantone tragen bei der Projektprüfung somit mehr Verantwortung. Wir sind mit dieser Streichung nicht einverstanden.</p>
<p>Art. 51 Gesuche</p>	<p>Grössere Strukturverbesserungsprojekte, insbesondere moderne Meliorationen müssen in den Kantonen zum Zwecke einer ausgewogeneren Interessensabwägung von den Raumplanungsbehörden koordiniert werden.</p>	<p>Es braucht eine transparentere und breiter abgestützte Behandlung der Gesuche. Natur- und Landschaftsschutzfachstellen in den meisten Kantonen können sich insbesondere im Berg- und Sömmerungsgebiet mit den zahlreichen Strukturverbesserungsprojekten aus Ressourcengründen nur sehr beschränkt um die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes kümmern, sofern sie überhaupt einbezogen werden. Gleiches gilt für die lokalen NGO's.</p>
<p>Art. 51 Gesuche</p>	<p>Wir beantragen beim BLW eine für alle transparent zugängliche Plattform, bei dem die Projekte mit den Unterlagen nach «abgeschlossen, laufend und projektiert» aufgeschaltet sind.</p>	<p>Die Datenverfügbarkeit und Transparenz über einzelne Projekte sind für interessierte Verbände und Privatpersonen ungenügend geregelt.</p>
<p>Art. 52 Abs. 1 e (neu) Gesuchsunterlagen</p>	<p>e. Im Perimeter einer Strukturverbesserung müssen vorgängig zur Umsetzung der Strukturverbesserungsmassnahmen zwingend ein von Biodiversitäts-Fachleuten erstelltes Natur- und Landschaftsinventar oder eine regionale alpwirtschaftliche Gesamtstrategie (basierend auf Feldaufnahmen) erstellt werden.</p>	<p>Bei sogenannten «modernen Meliorationen» werden für die Analyse des Ausgangszustandes nur inventarisierte Naturschutzobjekte aufgenommen (in der Regel Objekte in Bundesinventaren, kantonale Inventare). Alle anderen schutzwürdigen Lebensräume und Arten werden nicht erfasst. Viele dieser nicht erfassten Werte werden durch die Strukturverbesserungsmassnahmen massiv beeinträchtigt, ohne dass dies bilanziert wird. Gleichzeitig finanziert der Bund mit-</p>

		tels Biodiversitäts-, Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen die Reparatur der mit den Strukturverbesserungen ausgeräumten Kulturlandschaft.
Anhang 7 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion	Wir begrüßen die Änderungen.	

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Betriebsgrösse	Antrag: Betriebshilfedarlehen sollen grundsätzlich für Betriebe ab 0.6 SAK ausgerichtet werden können.	Siehe Argumentation SVV (913.1) Art. 6, Abs. 2: Betriebsgrösse: Kleine und innovative Betriebe sollen nicht nur im Berggebiet Zugang zu Finanzhilfen erhalten.

BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen grundsätzlich Massnahmen zum Erhalt von gefährdeten Nutzierrassen, wenn sie der genetischen Vielfalt und der Förderung von extensiven, standortangepassten Tieren dienlich sind. Die heutigen Beiträge für «Tierzucht und Erhaltung der Schweizer Rassen» umfassen 34 Mio., die zum grössten Teil der Hochleistungszucht zugutekommen. Die Zuchtförderung hat leider Dimensionen erreicht, die tierschutzwidrig sind, indem beispielsweise die Belastung der Tiere stark zugenommen und sich deren Gesundheitszustand zunehmend verschlechtert. Deshalb verlangen wir, dass Fördermassnahmen des Bundes in Richtung Leistungssteigerung grundsätzlich immer mit den Tierwohlprogrammen verknüpft werden. D.h. Zuchtförderungsmittel sind nur in Kombination mit besonders tierfreundlicher Stallhaltung oder regelmässigem Auslauf zu haben.

Für die Förderung von Aktivitäten für die natürliche Biodiversität gibt es bereits viele finanzielle Anreize. Diese fehlen aber zurzeit für die Agrobiodiversität im Bereich der Nutztiere. So gibt es in der Schweiz zurzeit keine Förderprämien für die Erhaltung gefährdeter Rassen. Hier wirkt eine Erhaltungsprämie sehr direkt. Einerseits als zusätzlichen Ertrag und andererseits auch als Wertschätzung des Engagements, welche die Halterinnen und Halter der Tiere täglich für die Erhaltung der Schweizer Rassenvielfalt leisten. Wichtig dabei:

1. Es soll Erhaltungszucht gefördert werden, also reinrassige Tiere, mit denen auch gezüchtet wird und die in einem Zuchtbuch erfasst sind. Nur so ist seriöse Erhaltung mit tiefer Inzucht möglich.
2. Es sollen alle Zuchtbuchtiere gefördert werden, welche die Voraussetzungen nach Art. 23 d erfüllen, also auch all diejenigen, die nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gezüchtet werden. Denn über alle Rassen hinweg leben zurzeit die Hälfte der Tiere auf Freizeitbetrieben, die damit einen enorm wichtigen Beitrag an die Erhaltung der Agrobiodiversität leisten. Aufgrund des Verordnungstextes sehen wir diese Forderung als erfüllt an.

Freibergerrasse, Art. 24

Das Pferd der Freibergerrasse stellt das kulturelle und touristische Erbe einer ganzen Region dar. Es ist auch Teil des Schweizer Kulturerbes und muss daher erhalten werden. Es handelt sich um die letzte Pferderasse mit Schweizer Ursprung. Aufgrund der Bedeutung seiner Erhaltung hatte der Bund den Artikel 24 der Tierzuchtverordnung geschaffen, der ausschliesslich für den Freiburger bestimmt war. Mit der Streichung dieses Artikels gefährdet die Revision der vorliegenden Verordnung in hohem Masse das Freiburgerpferd, eine Rasse, die von den Bundesbehörden als in einem kritischen Zustand befindlich anerkannt wird.

Die finanziellen Mittel für die Erhaltung der bedrohten Schweizer Rassen müssen deshalb erhöht werden. Es ist nicht vorstellbar, von einem Betrag von 1'160'000.- für die Unterstützung einer einzigen Rasse bis heute auf einen Betrag von 3'900'000.- nur für die Unterstützung von 32 Rassen zu erhöhen. Wir können nicht akzeptieren, dass das Freiburgerpferd für die Erhaltung der anderen Rassen bestraft werden soll. Ausserdem ist die Kürzung der Beträge für wissenschaftliche Forschungsprojekte zur Finanzierung dieser neuen Beiträge nicht angebracht und benachteiligt die Erhaltung der einheimischen Schweizer Rassen im Allgemeinen stark.

Wir befürworten die Revision der Tierzuchtverordnung durch die Aufnahme einer finanziellen Unterstützung für alle in der Schweiz heimischen Rassen. Diese neue Unterstützung der anderen einheimischen Rassen darf jedoch nicht auf Kosten des Freibergers gehen, der einzigen und letzten einheimischen Pferderasse. Allein dieser Sonderstatus rechtfertigt die Beibehaltung von Artikel 24. Der SFZV fordert, dass die Mittel für die Erhaltung der Freibergerrasse im Vergleich zu heute nicht gekürzt werden. Im Übrigen würden die beiden Bedingungen des Fremdblutanteils und des Inzuchtgrades, wie sie in Artikel 23 vorgesehen sind, einen grossen Teil der Freiburger vom Beitrag zur Erhaltung der Schweizer Rassen ausschliessen, während gleichzeitig der Beitrag gegenüber dem heutigen Niveau um die Hälfte gekürzt würde.

Durch die Förderung der Zucht und Haltung der betroffenen Schweizer Rassen soll eine Verschärfung der Bedrohung dieser Rassen verhindert und ihre Erhaltung sichergestellt werden. Mit der drastischen Senkung der Beiträge für den Freiburger wird das Gegenteil eintreten.

Die Tierzuchtverordnung hat die Förderung der genetischen Vielfalt zum Ziel. Allerdings wird ein ganzer Teil der Freiberger nicht mehr in der Zucht eingesetzt werden können, da ihre Nachkommen nicht mehr für den Erhalt von Zuchtprämien in Frage kommen. Dies hat also zur Folge, dass die Zuchtpopulation im FM schrumpft und somit die genetische Vielfalt abnimmt.

In dem geplanten System des Gefährdungsstatus, der anhand von globalen Indizes bestimmt wird, wird eine Rasse umso weniger vom Bund unterstützt, je mehr Anstrengungen sie unternimmt, um sich zu verbessern und ihre Population zu vergrössern. Dies ist unlogisch und kontraproduktiv.

Die Hinzufügung der Inzucht als Kriterium für den Erhalt von Prämien ist problematisch, da der Fremdblutanteil und die Inzuchtrate negativ korreliert sind, ist es nicht möglich, diese beiden Werte gemeinsam in der Rasse zu senken. Ausserdem ist es uns derzeit nicht möglich, diesen Wert zu berechnen, so dass diese Bedingung kompliziert zu implementieren und zu kontrollieren sein wird. Die Bedingung eines maximalen Fremdblutanteils von 12,5% ist inakzeptabel. Tatsächlich wurde das Fremdblut, das bis 1997 in die Rasse importiert wurde, unter der Ägide des Bundes selbst, der damals Eigentümer der FM-Zucht war, eingeführt, um die Rasse zu verbessern und die Inzucht zu bekämpfen. Heute ist das Herdebuch der Rasse geschlossen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23 Erhaltungsprämie für Schweizer Rassen	<p>Grundsätzlich begrüssen wir die Einführung einer Erhaltungsprämie für Schweizer Nutztierassen mit Gefährdungsstatus «kritisch» und «gefährdet».</p> <p>Antrag: Art. 23 Abs. 4 (neu) Die Bedingungen für die Auszahlung von Beiträgen nach Abs. 1 Bst. c ist die Teilnahme an einem Tierwohlprogramm nach DZV Art. 72 Abs. Bst. a oder b.</p>	<p>Gestützt auf den Zuchtförderungsartikel (LwG Art. 141 Abs. 1 c) sind Nutztiere zu züchten, die «gesund, leistungs- und widerstandsfähig» sind. Der Bund hat also eine Tierzucht zu fördern, in der Gesundheit, Tierwohl und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten nicht durch einseitige Ziele verunmöglicht oder beeinträchtigt wird. Der Tiergesundheit und der Widerstandsfähigkeit von Tieren kann am besten mit besonders tierfreundlicher Stallhaltung oder mit dem Weidegang Rechnung getragen werden.</p>
Art. 23a Zur Definition der Schweizer Rasse wird im Vernehmlassungspaket kein Änderungsvorschlag gemacht.	<p><i>Art. 23a</i> Schweizer Rasse, Rasse mit kritischem Status und Rasse mit gefährdetem Status</p> <p>1 Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse:</p> <p>a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder</p> <p>b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.</p>	<p>Diese Auflage verunmöglicht es, dass Rassen, die ab 1949 in der Schweiz entstanden sind oder noch entstehen werden, jemals als Schweizer Rasse gelten können. Rassen nota bene, die durch ihre einheimische Züchtung einzigartig sind und ihren Ursprung in keinem anderen Land haben können.</p> <p>Diese zeitliche Einschränkung macht keinen Sinn, denn Rassen sind immer wieder entstanden und entstehen weiter, um</p>

		<p>die Bedürfnisse der Züchter oder neuer Umwelt- und Marktsituationen zu erfüllen.</p> <p>Die aktuelle Definition diskriminiert alle Rassen, die nach 1949 entstanden sind oder noch entstehen. Wir lehnen sie entschlossen ab und setzen uns dafür ein, dass der Passus, dass der Ursprung «vor 1949» liegen muss, wieder abgeschafft wird. Nur damit können die Zuchtgeschichte und die Leistungen der Schweizer Züchterinnen und Züchter mit der Anerkennung ihrer Rassen festgehalten und wertgeschätzt werden und die Tiere als vollwertige Teile der tiergenetischen Ressourcen der Schweiz gelten.</p>
<p>Art. 23b Abs. 1 Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für die Langzeitlagerung von Kryomaterial.</p> <p>Der jährliche Höchstbeitrag zur Unterstützung von zeitlich befristeten Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen und zur Langzeitlagerung von Kryomaterial soll zugunsten der Erhaltungsprämie von 900 000 Franken auf 500 000 Franken reduziert werden.</p>	<p>Wir beantragen, dass der Betrag bei 900 000 Franken pro Jahr belassen wird.</p>	<p>Mit den Förderprojekten können Erhaltungs- und Fördermassnahmen realisiert werden, die im normalen Zuchtalltag auf den einzelnen Betrieben nicht oder kaum stattfinden. Diese Projekte fassen auf einer Gesamtsicht auf die Rassen und verfolgen wichtige strategische Ziele. Es sind Massnahmen, welche die Erhaltungsarbeit der Züchterinnen und Züchter ergänzen und den Rassebeständen als Ganzes nützen.</p>
<p>Art. 23 Abs. 1 Bst. b und c (neu)</p>	<p>Antrag: c. die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist.</p>	<p>Abs. 1 Bst. c: Mit der Beibehaltung von Art. 24 (siehe unten) müssen die Equiden aus diesem Artikel gestrichen werden, da das Freiburgerpferd die letzte, einzige und ursprüngliche Pferderasse der Schweiz ist.</p>
<p>Art. 23c</p>	<p>1. Der Höchstbetrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Rinder-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und</p>	<p>Abs. 1: Die SP fordert, dass die Mittel für die Erhaltung der Freibergerrasse gegenüber heute nicht gekürzt werden. So</p>

	<p>Ziegengattung, deren Status "kritisch" oder "gefährdet" ist, beläuft sich auf insgesamt 3 900 000 Franken pro Jahr.</p> <p>2. Die Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit dem Status "kritisch" sind wie folgt: Entsprechende Anpassung der Tabellen (Streichung der Equiden)</p> <p>3. Die Beiträge für Schweizer Rassen, deren Status "gefährdet" ist, sind wie folgt: Entsprechende Anpassung der Tabellen (Streichung der Equiden)</p> <p>4. Reicht der Höchstbetrag von 3 900 000 Franken nicht aus, so werden die Beiträge nach den Absätzen 2 und 3 für alle Arten um denselben Prozentsatz gekürzt.</p>	<p>müssen die 1'160'000 Franken, die im aktuellen Art. 24 TZV für den Freiburger vorgesehen sind, beibehalten werden. Zudem muss der Gesamtbetrag für die Erhaltung der anderen Schweizer Rassen deutlich nach oben korrigiert werden.</p> <p>Denn um das angestrebte Ziel - die tatsächliche Erhaltung aller Rassen schweizerischer Herkunft - zu erreichen, müssen die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden. Um die Unterstützung der 31 anderen Schweizer Rassen neben dem Freiburger zu gewährleisten, muss der Höchstbetrag stark erhöht werden. Von 1'160'000 Franken für die Erhaltung einer einzigen Rasse auf 3'900'000 Franken für die Erhaltung von 32 Rassen zu gehen, ist unrealistisch. Das angestrebte Ziel wird nicht erreicht. Mit dem Betrag, der derzeit für den Freiburger gezahlt wird, kann das angestrebte Ziel bis zu einem gewissen Grad erreicht werden. Wenn dieser Betrag wie vorgesehen gekürzt wird, wird die Rasse stark gefährdet.</p> <p>Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. b: Mit der Beibehaltung von Art. 24 müssen die Equiden aus diesem Artikel gestrichen werden, da das Freiburgerpferd die letzte, einzige und ursprüngliche Pferderasse der Schweiz ist.</p> <p>Abs. 4: Es ist offensichtlich, dass der Betrag von 3'900'000 Franken nicht ausreichen wird. Es ist daher bereits heute absehbar, dass die Beiträge systematisch gekürzt werden und somit nicht den in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträgen entsprechen. Infolgedessen wird das Ziel der Erhaltung der Schweizer Rassen nicht erreicht und die Motion Rieder wird nicht oder nur teilweise umgesetzt. Nochmals: Wenn man 32 Rassen wirklich unterstützen will, ist es absolut notwendig, die entsprechenden Beträge, d. h. mehrere Millionen zusätzlich, bereitzustellen. Um die Erhaltung der</p>
--	--	---

		<p>Schweizer Rassen zu sichern, ist es wünschenswert, dass ihre Bestände wachsen, aber es ist nicht denkbar, dass dies auf Kosten aller Schweizer Rassen geschieht, deren Beiträge gesenkt werden.</p> <p>Das Budget für die Erhaltung der Schweizer Rassen muss anpassungsfähig sein. Denn wenn sich die Situation in Zukunft ändert (grösserer Tierbestand, neue Rassen werden unterstützt usw.), müssen die Beiträge weiterhin mit denselben Beträgen ausgerichtet werden können. Dieser Artikel erwähnt nicht die Rassen, für die es derzeit kein Herdebuch gibt, aber wenn dies der Fall sein wird, wird das Budget nicht mehr ausreichen. Es ist nicht angemessen, dass die Unterstützung neuer Rassen, die die Bedingungen neu erfüllen, auf Kosten der anderen Rassen erfolgt.</p>
<p>Art. 23d</p>	<p>1. Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen, deren Status "kritisch" oder "gefährdet" ist, werden für Tiere der Rind- vseh-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung gewährt:</p> <p>a. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder erwähnt sind;</p> <p>b. die einen Blutanteil von 87,5 % oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen;</p> <p>b. die reinrassige Tiere sind</p> <p><u>(sowie entsprechende Anpassungen aller folgender Bestimmungen dieses Artikels)</u></p>	<p>Mit der Beibehaltung von Art. 24 müssen die Equiden aus diesem Artikel gestrichen werden, da das Freibergerpferd die letzte, einzige und ursprüngliche Schweizer Pferderasse ist.</p> <p>Das Stud-Book der Freibergerrasse ist seit 1997 geschlossen. Somit können bis heute keine Kreuzungen als Zucht-tiere akzeptiert werden. Es macht daher keinen Sinn, diese Bedingung auf die derzeit im Herdebuch eingetragenen Tiere anzuwenden, da alle zur Zucht bestimmten Freiberg-ger Tiere reinrassig sind. Ausserdem würde dies die Zucht-population drastisch reduzieren und damit der Förderung der Biodiversität und der Erhaltung der genetischen Vielfalt zuwiderlaufen.</p> <p>Darüber hinaus gehörte die Zucht der Freibergerrasse bis 1997 ausschliesslich dem Bund. Die Fremdblutzuführungen vor 1997 wurden alle vom Bund selbst initiiert, um die</p>

		<p>Rasse zu verbessern und Inzucht zu bekämpfen. Auf diese Weise wurden neue Linien entwickelt. Die für die Einkreuzungen verwendeten Warmblut Hengste Alsacien, Noé und Qui-Sait waren alle drei Eigentum des Bundes. Der Bund unterstützte die Fremdblutzufuhr nicht nur, sondern wünschte er selbst und forderte sie heraus. Im Jahr 1997 wurde der Schweizerische Freibergerverband gegründet. Seitdem wurde das Herdebuch geschlossen und es wurden keine weitere Blutzufuhr mehr genehmigt. Daher wäre es heute besonders ungerecht, FM-Pferde mit einem höheren Fremdblutanteil als 12,5% zu bestrafen, obwohl es der Bund selbst war, der vor 1997 beschlossen hat, den Fremdblutanteil in der Rasse zu erhöhen. Daher müssen alle FM-Pferde in den Augen der TZV als reinrassig und 0% ab 1997 betrachtet werden.</p> <p>Die Kreuzungsprojekte beim Freiberg, die für den aktuellen Fremdblutanteil in der Freibergpopulation verantwortlich sind, wurden vor der Übertragung der Zuchtverantwortung vom Bund an den Freibergzuchtverband, d.h. vor 1996, durchgeführt.</p> <p>Alle Kreuzungshengste waren im Besitz des Nationalgestüts und somit eidgenössische Hengste.</p> <p>Seitdem der Schweizerische Freibergerverband die Verantwortung für die Zucht übernimmt, wurden keine Kreuzungen mehr vorgenommen. Die Züchter würden also heute für etwas "bestraft", das vom Bund initiiert und durchgeführt wurde.</p>
<p>Art. 24 Zusätzliche Beiträge für die Erhaltung der Freibergerrasse</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>Erhalten</p> <p>1. Der Höchstbetrag, der in Ergänzung zu Artikel 23 für die</p>	<p>Der Freiberg ist die letzte einheimische Schweizer Pferderasse. Die Unterstützung der Erhaltung der Rasse unter Beibehaltung von Artikel 24 ermöglicht es, gezielt vorzugehen und die bisherigen Massnahmen und Mittel weiterzuführen. In diesem Fall hätte der Freiberg keinen Anspruch</p>

	<p>Erhaltung der Freibergerrasse ausgerichtet wird, beträgt 1 160 000 Franken pro Jahr.</p> <p>2. Der Beitrag beläuft sich auf 500 Franken pro Stute mit Fohlen. Reicht der Höchstbetrag von 1 160 000 Franken pro Jahr nicht aus, so kürzt der Schweizerische Freibergerrazuchverband den Beitrag pro Fohlenstute proportional.</p> <p>3. Jede im Herdebuch eingetragene und tierschutzkonform gehaltene Stute mit einem Fohlen, das im Beitragsjahr identifiziert und im Herdebuch eingetragen und in der Tierverskehrsdatenbank registriert ist, ist beitragsberechtigt, wenn das Fohlen von einem im Herdebuch eingetragenen Hengst der Freibergerrasse abstammt.</p> <p>4. Die Züchter müssen ihr Gesuch an den Schweizerischen Freibergerrazuchverband richten.</p> <p>5. Der Schweizerische Freibergerrazuchverband entscheidet über die Beitragsberechtigung und zahlt die Beiträge direkt an den Züchter oder an die Pferdezuchtgenossenschaft, der dieser angeschlossen ist. Die Pferdezuchtgenossenschaft muss die Beiträge innerhalb von 30 Arbeitstagen an die Züchter weiterleiten. Anhand einer Liste der beitragsberechtigten Fohlenstuten stellt der Zuchverband dem BLW die Beträge in Rechnung. Der Zuchverband bezieht die Kantone oder die von den Kantonen bezeichneten Organisationen in die Kontrolle der Tierschutzkonformität der Haltungsbedingungen ein; die Kontrolle erfolgt gemäss der Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.</p> <p>Der Schweizerische Freibergerrazuchverband teilt dem BLW bis spätestens am 31. Oktober vor dem Beitragsjahr die geschätzte Anzahl beitragsberechtigter Stuten mit.</p>	<p>auf Beiträge nach Artikel 23.</p>
--	--	--------------------------------------

	7. Das BLW veröffentlicht die an den Schweizerischen Freibergerzuchtverband entrichteten Beiträge.	
--	--	--

BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Meinung des BLW, dass es dem öffentlichen Interesse widerspricht, mit öffentlichen Geldern ein Beanstandungssystem mitzufinanzieren, das von bestimmten Akteuren für eigene Interessen benutzt wird und dadurch zu Marktverzerrungen führen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen den Vorschlag, die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten auszubezahlen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Gesuche		Wir erachten die Regelung, dass die Milchproduzenten und -produzentinnen die Gesuche stellen können als sinnvoll, weil sie die Position der Produzenten stärken. Wir begrüßen aber auch die Möglichkeit, die Verwerter für die Gesuchstellung zu ermächtigen.

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 Abs. 3 Polizeiorgane sowie Kontrollorgane, die im Auftrag von Dritten Tiertransporte kontrollieren, können beim BLW einen Zugriff auf das E-Transit beantragen. Nach Bewilligung des Gesuchs können sie die elektronischen Begleitdokumente einsehen und diese verwenden.	Wir begrüßen die beschriebenen Zugriffsrechte für Kontrollorgane, welche im Auftrag von Dritten Tiertransporte kontrollieren.	Ohne diesen Passus müssten sämtliche Labelorganisationen, die z.B. über den Kontrolldienst STS Tiertransportkontrollen durchführen lassen, weiterhin auf Papier-Begleitdokumente bestehen, was die weitere Verbreitung der elektronischen Begleitdokumente zum Erliegen bringen würde.

BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Integration der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Aufhebung der Verordnung und Integration in die SVV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

